

Information über die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung sowie die Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung:

Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsbürger in Deutschland bis zum 04. März 2027 verlängert

Mit der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) wurden ab dem 01. Februar 2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz automatisch bis zum 04. März 2025 bzw. mit der ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) bis zum 04. März 2026 verlängert. Diese wurden und werden gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereiste Ausländer gewährt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (2. UkraineAufenthÄndFGV) werden die nach der UkraineAufenthFGV bzw. 1. UkraineAufenthÄndFGV am 01. Februar 2026 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger erneut **automatisch bis zum 04. März 2027 verlängert**.¹

Die UkraineAufenthFGV sowie die 2. UkraineAufenthÄndFGV beabsichtigen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und den weiteren Aufenthalt für geflüchtete Ukrainer zu erleichtern. Die Ausländerbehörde wird hierüber **keine** Bescheinigung ausstellen und Geflüchtete müssen **nicht** die zuständige Ausländerbehörde aufsuchen. Falls notwendig, können die Verordnungen als Nachweis zur Verlängerung vorgelegt werden. Beide Dokumente sind auf der Homepage des Landkreises unter www.wesermarsch.de/migration-teilhabe/downloads zu finden.

Wichtige Information für Arbeitgeber und Vermieter:

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz dürfen ukrainische Geflüchtete eine Arbeit aufnehmen. **Durch die automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 04. März 2027 verlängert sich auch die Arbeitserlaubnis bis zum genannten Zeitpunkt.** Eine gesonderte Beschäftigungserlaubnis oder eine schriftliche Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist hierfür nicht erforderlich. Wir bitten Arbeitgebende, dies zu berücksichtigen.

Bei der Suche nach Mietwohnungen kann die UkraineAufenthFGV ebenfalls eine Hürde darstellen. Daher werden auch Vermieter gebeten, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum 04. März 2027 mithilfe der Verordnungen sowie dieser Bekanntmachung anzuerkennen.

Arbeitgebende, Vermieter sowie weitere Ansprechpartner werden gebeten, sich bei Unklarheiten beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](https://www.bamf.de) zu informieren.

Brake, 09. Dezember 2025



Stephan Siefken
Landrat

¹ Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie

1. am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
2. Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder
3. sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufhalten haben.